

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 10. April 1970

30. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>112. Verordnung:</p> <p>113. Verordnung:</p> <p>114. Verordnung:</p> <p>115. Verordnung:</p> <p>116. Verordnung:</p> <p>117. Verordnung:</p> <p>118. Kundmachung:</p> <p>119. Kundmachung:</p> <p>120. Kundmachung:</p> <p>121. Kundmachung:</p> <p>122. Kundmachung:</p> <p>123. Kundmachung:</p> | <p>Aufnahme von wissenschaftlichen Hilfskräften, Demonstratoren und Vertragsassistenten</p> <p>Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg</p> <p>Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1970</p> <p>Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums</p> <p>Anderung der Verordnung, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird</p> <p>Umlegung von Teilen der Eisen Straße und der Wechsel Straße auf neu herzustellende bzw. neu hergestellte Straßenteilstücke und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteilstücke als Bundesstraße</p> <p>Zeichen der Europäischen Organisation zur Schaffung von Satellitenträgern</p> <p>Zeichen der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)</p> <p>Zeichen des Afrikanisch-Madegassischen Amtes des gewerblichen Eigentums</p> <p>Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften</p> <p>Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse</p> <p>Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse</p> |
|---|---|

112. Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 12. März 1970 betreffend die Aufnahme von wissenschaftlichen Hilfskräften, Demonstratoren und Vertragsassistenten

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Bestellung (Aufnahme) von wissenschaftlichen Hilfskräften und Demonstratoren (§§ 13 bis 18 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, in der jeweils geltenden Fassung) sowie von Vertragsassistenten (§§ 19 bis 22 des Hochschulassistentengesetzes 1962) wird den Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen übertragen.

(2) Dem Rektor obliegt auch die Verlängerung des Dienstverhältnisses der wissenschaftlichen Hilfskräfte und Demonstratoren nach § 14 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962 so-

wie die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Vertragsassistenten.

(3) Die Bestellung und die Verlängerung eines Dienstverhältnisses ist nur im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht der betreffenden Hochschule zugewiesenen Dienstposten zulässig.

(4) Dem Rektor obliegen mit Einschränkung der Abs. 5 und 6 alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen von der Bestellung bis zum Ende des Dienstverhältnisses der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten.

(5) Zum Abschluß von Sonderverträgen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, ist weiterhin das Bundesministerium für Unterricht zuständig.

(6) Ist für eine dienst- oder besoldungsrechtliche Maßnahme die Mitwirkung einer oder mehrerer Zentralstellen oder der Bundesregie-

nung gesetzlich angeordnet, so ist an diese Zentralstellen oder an die Bundesregierung im Weg über das Bundesministerium für Unterricht heranzutreten. Die nach § 2 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich des Bundes, BGBl. Nr. 82/1963, vorgeschriebene Meldung der Besetzung von Dienstposten an das Bundeskanzleramt ist über das Bundesministerium für Unterricht zu leiten.

§ 2. Die Rektoren sind auch für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten zuständig, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt (aufgenommen) worden sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Mock

113. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. März 1970 über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg

Auf Grund der Z. 21 des Schlußprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, BGBl. Nr. 382/1969, wird verordnet:

§ 1. Bei Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete werden die Versicherungsbeiträge, sonstige von den Versicherten oder deren Dienstgebern zu zahlende Beträge sowie die Versicherungsleistungen in der Währung der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Zu diesem Zwecke werden die in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und in den Satzungen der Versicherungsträger in Schillingwährung ausgedrückten Beträge in die Währung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Schlüssel: fünf Schilling gleich einer Deutschen Mark umgerechnet.

§ 2. Der im § 1 angeführte Umrechnungsschlüssel gilt auch für in Schillingwährung festzustellende Leistungen (Leistungssteile), die an Personen zu erbringen sind, die sich im Zollausschlußgebiete dauernd aufhalten oder dort, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigt sind.

§ 3. In Anwendung des § 1 festgestellte Leistungen (Leistungssteile), die außerhalb des Währungsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind, werden in die österreichische Währung nach dem Schlüssel: eine Deutsche Mark gleich fünf Schilling umgerechnet.

Rehor

114. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. März 1970 zur Durchführung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes (Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1970)

Auf Grund der §§ 2, 43, 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 300/1968, wird bezüglich der §§ 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, bezüglich der §§ 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes) Anwendung.

§ 2. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

(1) Auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 folgende Vorschriften anzuwenden:

- a) die Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, BGBl. Nr. 200/1957;
- b) die Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1952, BGBl. Nr. 68, zur Durchführung des § 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz);
- c) die Ergänzungszulagenverordnungen, BGBl. Nr. 350/1969 und BGBl. Nr. 49/1970.

(2) Die gemäß Abs. 1 anzuwendenden Verordnungen sind soweit anzuwenden, als sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten, und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,

- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) sich die Behördenzuständigkeit nicht nach den Zuständigkeitsbestimmungen der im

Abs. 1 angeführten Vorschriften, sondern nach jenen der auf Grund des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, erlassenen Landesgesetze richtet.

§ 3. Amtstitel

(1) Den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 2 B land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	— 10 15	Lehrer	Berufsschullehrer, Berufsschuloberlehrer, Berufsschulhauptlehrer
		Leiter	Berufsschuldirektor
L 1 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
L 2 B, L 2 HS, L 2 V land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	— 10 15	Lehrer	Fachschullehrer, Fachschuloberlehrer, Fachschulhauptlehrer
	—	Leiter	Fachschuldirektor
L 2 B, L 2 HS, L 2 V, L 3 Lehrer für einzelne Gegenstände	— 10 15	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: z. B. Religionslehrer, Sprachlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerin Oberlehrer mit demselben Zusatz: z. B. Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Musikoberlehrer, Arbeitsoberlehrerin Hauptlehrer mit demselben Zusatz: z. B. Religionshauptlehrer, Sprachhauptlehrer, Musikhauptlehrer, Arbeitshauptlehrerin

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern im provisorischen Dienstverhältnis ist dem ihnen zukommenden Amtstitel das Wort „Provisorischer“ („Provisorische“) voranzustellen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung oder mit dem Erreichen der im Abs. 1

jeweils genannten Gehaltsstufe. Kommt dem Landeslehrer ein Amtstitel mit dem Erreichen einer solchen Gehaltsstufe zu, so ist er hierüber von seiner Dienstbehörde schriftlich zu verständigen.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern des Ruhestandes ist der ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhe-

stand zukommende oder der ihnen aus diesem Anlaß gemäß Abs. 5 verliehene Amtstitel durch den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu ergänzen.

(5) Anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand kann besonders verdienten Berufsschulhauptlehrern und Fachschulhauptlehrern von ihrer Dienstbehörde der Amtstitel Direktor der betreffenden Schulart verliehen werden.

(6) Die Berechtigung zur Führung von auszeichnungswise verliehenen Titeln, insbesondere Berufstiteln, wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 4. Schlußbestimmung

Die Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1958, BGBl. Nr. 105, wird auch hinsichtlich der im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer aufgehoben.

Schleinzner

115. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 25. März 1970 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Auf Grund des Artikels IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1969, BGBl. Nr. 228, wird im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 9 und 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie mit § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt für die Pensionsparteien des Dorotheums:

- a) für den Bediensteten des Ruhestandes 1333 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 518 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S;
- b) für die Witwe 1333 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S;
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 499 S und nach diesem Zeitpunkt 885 S;
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 749 S und nach diesem Zeitpunkt 1333 S;
- e) für eine frühere Ehefrau 1333 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Soronic

116. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. März 1970, betreffend Änderung der Verordnung, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1950, 92/1959 und 60/1962 sowie der §§ 17 Abs. 2 und 3 und 35 Z. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird, BGBl. Nr. 279/1962, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 haben die lit. f und g zu lauten:

- „f) Beschlüsse auf Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen (§ 17 des Berufsausbildungsgesetzes) zu fassen sowie deren Kundmachung zu veranlassen; das gleiche gilt sinngemäß für die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung,
- g) einen Kataster der von ihm selbst und der von den Einigungsämtern beschlossenen Satzungen und Mindestlohntarife sowie der von ihm festgesetzten Lehrlingsentschädigungen zu führen.“

2. Die bisherigen lit. g und h des § 34 erhalten die Bezeichnung lit. h und i.

3. Dem § 36 Abs. 1 ist ein Satz nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„Ebenso sind im Verfahren über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung je vier Mitglieder (Ersatzmänner) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer zu berufen.“

4. § 38 lit. a hat zu lauten:

„a) in den im § 34 lit. a bis f und h angeführten Angelegenheiten und“.

5. Im § 40 ist nach Abs. 3 ein Abs. 4 nachstehenden Wortlautes einzufügen:

„(4) Das Verfahren auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung ist einzuleiten, wenn es von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beantragt wird.“

6. Der bisherige Abs. 4 des § 40 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

7. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Neben dem Einreichungsprotokoll ist über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit nach § 3 Abs. 2 und 3 des Kollektivvertragsgesetzes ein Register nach Muster IV, über die dem Kataster einverleibten Satzungen ein Register nach Muster V, über die dem Kataster einverleibten Mindestlohntarife ein Register nach Muster VII und über die dem Kataster einverleibten Beschlüsse auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung ein Register nach Muster VIII zu führen. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende des Obereinigungsamtes die Führung weiterer Register für bestimmte Gruppen von Geschäftsfällen anordnen.“

8. Nach § 46 ist ein § 46 a nachstehenden Wortlautes samt Überschrift einzufügen:

„Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen

§ 46 a. (1) Der Vorsitzende hat einlangende Anträge auf Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen vorerst im Sinne des § 39 Abs. 3 der EA-Geo. dahin zu prüfen, ob die im § 17 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Anträge sind den von der Festsetzung betroffenen kollektivvertragsfähigen Körperschaften unter Anberaumung einer angemessenen Frist, die jedoch mindestens drei Wochen betragen muß, abschriftlich mit dem Bemerken zur Stellungnahme zuzuleiten, daß das Einverständnis mit dem Antrag angenommen wird, wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme erfolgt. Der Antrag hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Lehrlingsentschädigung zu enthalten.

(3) Nach Ablauf der zur Stellungnahme gesetzten Frist (Abs. 2) ist der Antrag unter Anberaumung einer mündlichen Verhandlung einem Senat zur Beschlußfassung zuzuweisen.

(4) Der Beschluß des Obereinigungsamtes auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung ist im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen. Er tritt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der kundgemachte Beschluß ist an der Amtstafel des Obereinigungsamtes anzuschlagen. Der Anschlag hat durch 30 Tage an der Amtstafel zu verbleiben.

(5) Je eine Ausfertigung der vom Obereinigungsamt gefaßten Beschlüsse auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung ist unter Bekanntgabe der Zahl, unter der die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung in das Register eingetragen wurde, der antragstellenden Partei, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den nach dem räumlichen Geltungsbereich der festgesetzten Lehrlingsentschädigung in Betracht kommenden Einigungsämtern, den betroffenen kollektivvertragsfähigen Körperschaften, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und dem Österreichischen Arbeiterkammertag zuzuleiten. Mit der Übermittlung der Beschlußausfertigung ist auch das Datum, an welchem der Beschluß im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundgemacht worden ist, mitzuteilen.“

9. Nach § 47 Abs. 2 ist ein Abs. 3 nachstehenden Wortlautes einzufügen:

„(3) Die vom Obereinigungsamt gefaßten Beschlüsse auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung sind einem Kataster der festgesetzten Lehrlingsentschädigungen einzuverleiben. Im Kataster ist bei jedem Beschluß auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung die fortlaufende Zahl, unter der die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Register (§ 42 Abs. 2) eingetragen wurde, zu vermerken.“

10. Der bisherige Abs. 3 des § 47 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

11. Nach dem Muster VII Anlage 7 ist nachstehendes Muster VIII Anlage 8 anzufügen:

Register des Obereinigungsamtes für Lehrlingsentschädigungen

[illegible]

Rehor

117. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. März 1970, mit der Teile der Eisen Straße und der Wechsel Straße auf neu herzustellende bzw. neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und entbehrlich gewordene Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Das Straßenteilstück der Eisen Straße wird von km 131,520 (alt) bis km 131,955 (alt) im Bereiche der Gemeinden Vordernberg und Hafning bei Trofaiach auf die neu hergestellte Straßen-trasse umgelegt und das alte Straßenteilstück von km 131,520 (alt) bis km 131,955 (alt) als Bundesstraße aufgelassen.

2. Das Straßenteilstück der Wechsel Straße wird von km 44,700 (alt) bis km 47,060 (alt) im Bereiche der Gemeinde Pinggau auf eine neu herzustellende Straßentrasse, welche von km 44,700 (alt) östlich der bisherigen Trasse in maximaler Entfernung von 100 m und bei km 46,200 (alt) in einem Abstand von rund 60 m von der alten Trasse verläuft und bei km 47,060 (alt) wieder in diese einbindet, umgelegt.

Kotzina

118. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. März 1970, betreffend Zeichen der Europäischen Organisation zur Schaffung von Satellitenträgern

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 79, wird kundgemacht, daß folgende Zeichen der Europäischen Organisation zur Schaffung von Satellitenträgern von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind:

1. a) ORGANISATION EUROPEENNE POUR LA MISE AU POINT ET LA CONSTRUCTION DE LANCEURS D'ENGINS SPATIAUX
- b) EUROPEAN SPACE VEHICLE LAUNCHER DEVELOPMENT ORGANISATION
- c) C.E.C.L.E.S.
- d) E.L.D.O.

2. Das in der Anlage abgebildete Zeichen.

Mitterer

Anlage



119. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. März 1970, betreffend Zeichen der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 79, wird kundgemacht, daß folgende Zeichen der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind:

1. a) EUROPEAN ORGANISATION FOR THE SAFETY OF AIR NAVIGATION (EUROCONTROL)
- b) EUROPÄISCHE ORGANISATION ZUR SICHERUNG DER LUFTFAHRT (EUROCONTROL)
- c) ORGANISATION EUROPEENNE POUR LA SECURITE DE LA NAVIGATION AERIENNE (EUROCONTROL)
- d) EUROPESE ORGANISATIE VOOR DE VEILIGHEID VAN DE LUCHTVAART (EUROCONTROL)
- e) EUROCONTROL

2. Das in der Anlage abgebildete Zeichen.

Mitterer

Anlage



120. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. März 1970, betreffend Zeichen des Afrikanisch-Madegassischen Amtes des gewerblichen Eigentums

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 79, wird kundgemacht, daß folgende Zeichen des Afrikanisch-Madegassischen Amtes des gewerblichen Eigentums von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind:

- a) OFFICE AFRICAIN ET MALGACHE DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE
- b) O.A.M.P.I.

Mitterer

121. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. März 1970 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, und des § 7 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Mai 1967, BGBl. Nr. 169, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht, wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 295/1962“ richtig „BGBl. Nr. 295/1963“ zu lauten.

2. Die 12. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung, BGBl. Nr. 170/1969, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 5 hat es statt „Gehaltsstufe“ richtig „Lohnstufe“ zu lauten.

3. Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, wird wie folgt berichtigt:

Im § 53 Abs. 1 lit. g hat es statt „Abschnitt VI“ richtig „Abschnitt VII“ zu lauten.

4. Die Kundmachung betreffend Dokumente der Internationalen Kaffee-Organisation, BGBl. Nr. 363/1969, wird wie folgt berichtigt:

In der Übersetzung des Anhangs zum Dokument ED-391/69 (E) „Ungültig erklärte Re-exportzeugnisse“ hat es statt „53-01-01-293“ richtig „53-01-01-193“ zu lauten.

5. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 3. November 1969, BGBl. Nr. 383, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert und er-

gänzt werden (LVR-Novelle 1969), wird wie folgt berichtigt:

Im Anhang F Z. 1 Abs. 2 Z. 6 hat es statt „sos.“ richtig „sso.“ und in der Z. 7 des Abs. 2 statt „12°30'55“ Ost“ richtig „14°30'55“ Ost“ zu lauten.

6. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 19. Dezember 1969, BGBl. Nr. 44/1970, betreffend eine Verkehrsordnung für die Schifffahrt auf der Donau und der March, wird wie folgt berichtigt:

Die erste Zeile des § 6.03 Z. 1 hat statt „1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter“ richtig „1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet,“ zu lauten.

7. Die Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 3. Feber 1970, BGBl. Nr. 61 und ASlg. Nr. 2, über die Wiederverlautbarung der Nationalrats-Wahlordnung, wird wie folgt berichtigt:

Im § 98 Abs. 2 lit. d hat es statt „§ 95 Abs. 2“ richtig „§ 95 Z. 1“ zu lauten.

Klaus

122. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. März 1970 betreffend den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben Zypern und Malta am 29. Oktober 1968 bzw. am 6. Mai 1969 ihre Ratifikationsurkunden zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 44/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 151/1962) hinterlegt.

Klaus

123. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. März 1970 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens vom 14. Dezember 1959 über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben Malta und die Bundesrepublik Deutschland am 6. Mai 1969 bzw. am 30. Jänner 1970 ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (BGBl. Nr. 143/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 49/1969) hinterlegt.

Klaus